

Anonymisierte Abschrift

Arbeitsgericht Kiel

Aktenzeichen: ö.D. 1 Ca 1705 c/04

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 28.10.2004

gez. ...

als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 07.10.2004 durch den Richter am Arbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzender

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund der Befristung im am 04.03.2003 geschlossenen Arbeitsvertrag nicht zum 30.06.2004 beendet worden ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin über den 30.06.2004 hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits als Arbeitnehmerin in der Truppenküche weiter zu beschäftigen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Der Streitwert wird auf EUR 7.079,24 festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil kann d. Bekl. Berufung einlegen,
 - a) wenn sie in dem Urteil zugelassen worden ist,
 - b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
 - c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Der Berufungskläger hat gegebenenfalls den Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen.

pp.

2. Für d. Kläg. ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses durch Fristablauf sowie über die Weiterbeschäftigung der Klägerin bei der Beklagten.

Die Klägerin war bei der Beklagten aufgrund dreier befristeter Verträge vom 07.07.1999 an als Küchenhilfe in der ... Kaserne beschäftigt. Der letzte Bruttolohn beläuft sich auf Euro 1.769,81. Im letzten befristeten Arbeitsvertrag vom 04.03.2003 heißt es auszugsweise:

§ 1

Frau ... F. wird ab **01.04.2003** als vollbeschäftigte Arbeiterin befristet nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse bis zur Auflösung der Truppenküche der Radarführungsabteilung YY und der damit verbundenen Unterbringung von Überhangpersonal, längstens jedoch bis zum **30.06.2004** weiterbeschäftigt.

Die Beklagte betrieb in der ... Kaserne in ... eine Truppenküche. Diese diente zuletzt der Verpflegung der Radarführungsabteilung YY, welche in der ... Kaserne stationiert war. Die Radarführungsabteilung YY wurde zum 30.06.2004 aufgelöst.

In der Kaserne ist nunmehr das Marinesicherungsbataillon X untergebracht. Die Truppenküche besteht nach wie vor und dient der Verpflegung vorgenannter Einheiten.

Die Beklagte will die Klägerin unter Verweis auf die Befristung im Arbeitsvertrag über den 30.06.2004 hinaus nicht weiterbeschäftigen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass das Vertragsverhältnis durch die Befristung nicht beendet worden ist, da Befristungsgrund vorliegend nicht die Abwicklung der Radarführungsabteilung YY sein könne, sondern allenfalls die Prognose, die ... Kaserne samt Truppenküche werde geschlossen. Eine solche auf greifbare Tatsachen beruhende Prognose habe die Beklagte jedoch nicht treffen können. Der Bedarf an der Mitarbeit der Klägerin knüpfe nicht an die bestehende Radarführungsabteilung YY, sondern an den Bestand der ... Kaserne und deren Küche an. Befehle zu deren Schließung habe es nicht gegeben. Der Vertrag gelte auf bestimmte Zeit geschlossen.

Kläger beantragt

- 1. festzustellen, das das Arbeitsverhältnis aufgrund der Befristung bis zum 30.06.2004 nicht beendet ist.**
- 2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin über den Ablauf des 30.06.2004 weiter zu beschäftigen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt aus, dass sie durch Befehl vom 12.08.2002 Kenntnis von der Auflösung der Radarführungsabteilung YY gehabt habe und diese Kenntnis auch im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden habe. Die Standortverwaltung ... habe davon ausgehen müssen, dass mit Auflösung der Radarführungsabteilung YY auch die für diese Einheit in der ... Kaserne eingerichtete Truppenküche ihren Betrieb einstellen werde. Es sei die Aufgabe der Liegenschaft ... Kaserne zu erwarten gewesen, da die Radarführungsabteilung YY nahezu der alleinige Nutzer der Kaserne gewesen sei. Für den Fortbestand eine Truppenküche in der ... Kaserne hätten keinerlei Anhaltspunkte bestanden. Bei der Standortverwaltung ... seien keine Planungen hinsichtlich eines Bezugs der ... Kaserne durch eine andere Einheit im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen. Erst mit Befehl vom 03.11.2003 sei der Standortverwaltung ... bekannt worden, dass das Marinesicherungsbataillon X in die ... Kaserne hinzuverlegt werde.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze, Unterlagen und Protokolle verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich beider Anträge begründet.

- I. Der Entfristungsklage war stattzugeben, da die Befristung des Arbeitsvertrages nicht durch einen sachlichen Grund gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG gerechtfertigt ist und somit gemäß § 16 TzBfG der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt.

Insbesondere kann sich die Beklagtenseite nicht auf den Befristungsgrund gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 1 TzBfG (vorübergehender Bedarf) berufen. Eine zulässige Befristung auf Basis dieses Sachgrundes setzt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine auf greifbaren Tatsachen gründende Prognose voraus, dass mit einiger Sicherheit der Arbeitskräftebedarf nur vorübergehend bestehe. Dabei ist entscheidend, dass die bloße Unsicherheit der künftigen Entwicklung des Arbeitskräftebedarfs nicht für einen Sachgrund ausreicht. Dies stellt für ein Unternehmen das typische Risiko dar (vgl. AP-Nr. 221 zu § 612 BGB, befristeter Arbeitsvertrag).

Eine auf greifbaren Tatsachen und nicht nur auf Mutmaßungen beruhende Prognose, der Arbeitskräftebedarf sei wegen Schließung der Truppenküche vorübergehend, kann das Gericht vorliegend nicht erkennen.

Die Auflösung der Radarführungsabteilung YY führt nicht zum Wegfall des Arbeitskraftbedarfs. Dies wäre nur dann der Fall, wenn aus der Auflösung der Radarführungsabteilung sicher auf die Auflösung der Truppenküche geschlossen werden könnte. Dies ist entgegen den Ausführungen der Beklagtenseite gerade nicht der Fall. Es ist zwar zutreffend, dass eine Truppenküche überflüssig und damit aufzulösen ist, wenn sie keinen Truppenteil zu verpflegen hat. Aus dem Umstand der Auflösung einer Einheit lässt sich aber nicht zwingend ableiten, dass damit dann der an die betroffene Kaserne gebundene Servicebereich ebenfalls entfällt. Dies wäre nur der Fall, wenn die Schließung der Truppenküche sowie die Schließung der Kaserne ebenfalls befohlen worden wäre. Entgegen den klaren Ausführungen zur Auflösung der Radarführungsabteilung YY fehlt klarer Vortrag (in Form von entsprechenden Befehlen) zur Schließung der Truppenküche sowie der ... Kaserne. Insofern stand im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jedenfalls unter Berücksichtigung der Befehlslage überhaupt nicht fest, ob die Kaserne und Truppenküche geschlossen wird. Ebenso gut war möglich – wie dann auch eingetreten – dass in die Kaserne eine andere Einheit hinzuverlegt wird mit der Konsequenz des Weiterbetriebs der Truppenküche.

Insofern reicht der pauschale Vortrag, dass die Standortverwaltung als vertragsschließende Partei von der Schließung der Truppenküche auszugehen hatte, nicht aus. Es fehlt am Vortrag, auf welchen *greifbaren Tatsachen* diese Einschätzung beruhte. Die bloße Unsicherheit auf Beklagtenseite bzw. sub-

jektive Überzeugung, was mit Nutzung der Kaserne und Truppenküche nach Auflösung der Radarführungsabteilung YY passieren werde, entspricht dem typischen Unternehmerrisiko und rechtfertigt gerade keine Sachgrundbefristung.

- II. Der Weiterbeschäftigungsantrag der Klägerin wurde neu gefasst, da es sich bei dieser Weiterbeschäftigung in Hinblick auf die Sachlage nur um die Geltendmachung des allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruchs während des Prozessverfahrens handeln kann. Einer weitergehenden Antragstellung bedurfte es nicht, da nicht ersichtlich ist, dass die Beklagte bei rechtskräftigem Unterliegen ihren rechtlichen Verpflichtungen staatlicher Gewalt nicht nachkommen würde. Der Klage war im konkretisierten Sinne stattzugeben, da der Klägerin ein allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch zusteht. Die Interessenabwägung zwischen den Interessen der Beklagten als Arbeitgeber auf Nichtbeschäftigung und den Interessen der Klägerin auf Beschäftigung muss zugunsten der Klägerin ausfallen, da aus Sicht des Gerichts die Befristung unwirksam ist. Eine tatsächliche Beschäftigung ist auch nicht unmöglich, im Gegenteil, die Truppenküche wird nach wie vor im gleichen Umfange betrieben. Die Stellen u. a. der Klägerin waren oder sind ausgeschrieben.
- III. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 12 Abs. 7 ArbGG, die Kostenentscheidung auf § 91 ZPO.

gez. ...